

Bundesarbeitsgemeinschaft
Kritischer
Polizistinnen und Polizisten
(Hamburger Signal) e.V.



c/o Thomas Wüppesahl • Kronsberg 31 • 21502 Geesthacht-Krömmel

- **Bundessprecher** -

Thomas Wüppesahl
Kronsberg 31
D - 21502 Geesthacht-Krömmel

Tel.: 04152 – 885 666
Fax: 04152 - 879 669
Email: thomas@wueppesahl.de

Donnerstag, 17. Januar 2011

P R E S S E M I T T E I L U N G, Nummer 5

Nunmehr ist klar: Polizei und Staatsanwaltschaft in Stuttgart kaschieren mit politischer Rückendeckung bandenmäßiges Vorgehen von staatlich beauftragten Agent Provokateurs am 30. September 2010 genau so wie gewalttätiges Vorgehen von staatlich Beauftragten gegen uniformierte PolizeibeamtInnen. Vorhandenen Verdächtigten wie Landfriedensbruch oder Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz wird nicht oder nicht ernsthaft nachgegangen, zum Beispiel erst vier Monate später. Die Grenze zur staatlich organisierten Kriminalität ist damit – siehe u.a. Definition Anmerkung 2 – überschritten. Dazu erklären wir:

Mappus nimm Deinen Hut – mach den Ole:

„Die biblische Erkenntnis, alles hat seine Zeit, gilt auch für Politiker. Selbstverständlich gilt sie auch für mich.“
oder:

„Die Polizei war sich nicht zu schade, staatlich beauftragte Kräfte einzusetzen bzw. sie ungehindert arbeiten zu lassen, um „ihrer“ politischen Führung das gewünschte Ergebnis zu liefern: Gewaltbilder!“

Wem noch nicht bekannt, es liegen neben der von uns Kritischen PolizeibeamtInnen ins Netz gestellten aufbereiteten chronologischen Bilderfolge des berühmt-berüchtigten Pfeffersprayers - als im staatlichen Auftrag arbeitend -, nunmehr zwei weitere Videos vor, die das planmäßige und organisierte Vorgehen staatlicher Akteure dokumentieren, um zum einen die (misslungene) Radikalisierung der Versammlung vom 30.09.2010 im Schlosspark zu Stuttgart zu bewirken, und zum anderen Gewaltbeispiele aus den Reihen der Protestierenden für polizeilich sogar unverhältnismäßiges und rechtswidriges Vorgehen zu liefern:

http://www.kritische-polizisten.de/stuttgart_21/bilddokumentation_sprayer.pdf

Bei den beiden neu bearbeiteten Videos handelt es sich um einen von gulli.com ins Netz gestellten Artikel:

<http://www.gulli.com/news/stuttgart-21-video-eines-weiteren-agent-provocateurs-verffentlicht-2011-02-15>

und heute durch

http://www.youtube.com/watch?v=ycGlgrWu2ZE&feature=player_embedded

Im heute veröffentlichten Video wird deutlich wie der eine Helfer in ziviler Kleidung, fast typischer Autonomen-Uniform in einer relativ kurzen Zeitspanne vor dem Auftritt des „Pfeffersprayers“ - zunächst erfolglos - versucht, sich hinter die Reihen der uniformierten PolizeibeamtInnen zu bewegen. Bereits das wird polizeilich auf keinen Fall zugelassen. Wenn es leger artis stattfindet, also beide ihre durch Kleidung angezeigte Rollen authentisch spielen!

Ein uniformierter Beamter spricht ihn an und will offensichtlich, dass er sich von dieser ersten Polizeikette entfernt. Es handelt sich zur Sicherheit um zwei Reihen uniformierter PolizeibeamtInnen.

Der Fluchthelfer zeigt ihm eine Erkennungsmarke. Nun lässt ihn der uniformierte Polizeibeamte passieren, so dass sich der Zivilbeamte im Rücken der Kette bewegt. Etwas was aus Eigensicherungsgründen auszuschließen ist; es sei denn, es sind KollegInnen.

Weil also etwas stattfindet was dem ersten Anschein nach nicht sein darf, wird dieser Zivilbeamte auch umgehend von einem Polizeibeamten aus der zweiten Reihe geschubst und ebenfalls angesprochen. - Gelernt ist gelernt!

Es wiederholt sich dasselbe „Spiel“. Der Zivilbeamte tritt kumpelhaft an den uniformierten Kollegen heran, zeigt ihm sein Sesam-öffne-Dich – jedenfalls keinen Presseausweis -, „identifiziert“ sich als einer von ihnen und darf sich fortan ungehindert vor und zurück, nach links wie nach rechts, in und zwischen den beiden Reihen der PolizeibeamtInnen in Uniform bewegen.

Genau dieser Zivilbeamte tritt in der von uns am 5. Februar 2011 ins Netz gestellten bearbeiteten Bilderfolge zu dem Auftritt des „Pfeffersprayers“ zum Angriffszeitpunkt des „Pfeffersprayers“ in Erscheinung. Er ist rechts von ihm im Bild sichtbar und befindet sich noch vor den beiden „Jungs“, die dem Haupttäter die mit ihren Körpern gebildete „Schießscharte“ bauen.

Er schiebt nach diesen Bildern mit seinem linken Arm einen uniformierten Polizeibeamten sacht beiseite. Er hält den uniformierten Polizeibeamten dadurch auf Distanz zum Hauptgeschehen und „umrahmt“ damit gleichzeitig die eigentliche Hauptaktion des „Pfeffersprayers“. Ob es sich um einen Pfefferspraystrahl bzw. Wasserstrahl handelte, ist fast einerlei, denn mit Bildern werden „Kriege“ heutzutage auch gewonnen.

Der uniformierte Beamte lässt dieses Wegschieben von hinten(!) geschehen. Etwas vollkommen atypisches! Das lässt kein Polizist im Einsatz mit sich machen. Eigentlich gibt's gleich den Ellenbogen oder was auf die Mütze. Es sei denn, er weiß bzw. vertraut auf die Notwendigkeit solchen Geschobenwerden durch eben KollegInnen. Auch dieser Polizeibeamte in Uniform war durch das vorherige Bewegen des Zivilbeamten zwischen den Reihen, des sich Bekanntmachens – so wie es das heute veröffentlichte Video ausweist – darauf vorbereitet, dass diese spezielle Truppe gewissermaßen im höheren Auftrag freie Bahn für Special Jobs hat.

Das heute veröffentlichte Video ist der dritte Beweis für aus der Deckung der friedlich Protestierenden agierende staatlich Beauftragte mit eindeutig gewalttätigem und aggressiv-provozierendem Täterverhalten und erklärt gleichzeitig die bisher noch weitestgehend unerklärlich scheinende Handlung des Tathelfers, wie wir sie in der aufbereiteten Bilderfolge vom 5. Februar 2011 sehen können. Aber auch die Untätigkeit der Ermittlungsorgane!

Interessant ist folgende angedickte „Meldung“ aus den „Stuttgarter Nachrichten“ von heute:

<http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.stuttgart-21-provokateure-auf-stuttgart-21-video-identifiziert.8b39b1ec-9508-44fd-95c3-5aa16e2ef3d3.html>

Ergänzt wird diese bloße Wiedergabe der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Sicht durch eine noch nichtssagendere Pressemitteilung des Polizeipräsidenten Stuttgart vom 16. Februar 2011. Das ist ein neuerlicher Idiotentest, wie schon zuvor von Mappus mit seiner Entourage, und anderen vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Warum? – Ganz einfach:

1. Es ergibt keinen Sinn, dass die StA Stuttgart erst einen Tag nach Veröffentlichung des Videos von vorgestern auf gulli.com ein Ermittlungsverfahren einleitet. Sie hatte – genau wie viele andere Ermittlungspersonen in der StA und der Polizei Stuttgarts – seit Monaten den Zugriff auf diese Bilder. Der Anfangsverdacht war übereindeutig. Aber sie taten nichts. Schon diese Handlungsabfolge, besser gesagt Untätigkeit, wird vor dem Hintergrund der polizeilich behaupteten Kenntnis über die Identität der beiden Hauptakteure sowie sechs (!) weiterer Autonomen noch abstruser. Es ist eine Schutzbehauptung, gerade weil der Oberstaatsanwalt Häussler übereifrig ist. Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens macht mehr den Eindruck des Versuchs einer Nach-Vorne-Verteidigung, nachdem man der Untätigkeit überführt ist.

2. Der Polizeisprecher Stefan Keilbach wird wie folgt in den Stuttgarter Nachrichten zitiert:
„Zwei Hauptakteure "sind aus der linksautonomen Szene einschlägig bekannt", so Polizeisprecher Stefan Keilbach. Dabei handele es sich um zwei 20 und 21 Jahre alte Stuttgarter. Weitere sechs umstehende Personen seien ebenfalls als Linksautonome identifiziert.“

Interessant. Ja, warum hat man die beiden Personen nicht längst zum Gespräch eingeladen? Hundertfach werden normale DurchschnittsbürgerInnen derzeit von der StA und Polizei Stuttgarts mit Strafermittlungsverfahren überzogen. Vielfache Hausdurchsuchungen finden statt und zwar auch bei weit niederschwelligeren Verdachtsgraden. Leider viel zu häufig wird die Öffentlichkeit nicht sachgerecht durch die Staatsanwaltschaften und die Polizeien informiert. Warum nicht auch hier?! Gerade nach bereits stattgefundenen Falschmeldungen wie Steinewurf etc.

Offensichtlich sind die beiden „aus der linksautonomen Szene einschlägig bekannten“ Hauptakteure auch Polizeibeamte bzw. anderweitig im staatlichen Auftrag handelnde Personen. Allerdings: Wie häufig wusste die Polizei nichts darüber wenn vom Verfassungsschutz jemand tätig war. Oder umgekehrt. Und bei dem Chaos- und Gewalt-Einsatz vom 30.09.2010 ist in dieser Hinsicht fast alles denkbar.

3. Die Pressesprecherin der Stuttgarter StA, Frau Claudia Krauth (ebenfalls Staatsanwältin), teilte den Stuttgarter Nachrichten mit, dass man am gestrigen Mittwoch, 16.02.2011, aufgrund des gulli.com-Artikels ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe. Wegen gefährlicher Körperverletzung.
Wieso nicht wegen Landfriedensbruchs (<http://dejure.org/gesetze/StGB/125.html>)? Hier wurde aus einer Menschenmenge Gewalt angewendet.
Ebenfalls ist das Sprengstoffgesetz einschlägig. Das findet bereits bei außerhalb des um Silvester erlaubten Zeitfensters abgebrannter und ansonsten sogar frei verkäuflicher Pyrotechnik Anwendung.
Auf Nachfrage äußerte sich die Sprecherin der Stuttgarter StA dahingehend, sie wollte einfach, dass eine Akte vorhanden ist. Darf man hinzufügen, um nach pseudo-Ermittlungen dann die Einstellung zu verfügen?

Damit ist folgendes klar:

Wir äußerten uns bereits am 23. Oktober 2010 (PM, Nr. 3), dass der Vorgang mit dem Pfeffersprayer eine staatlich inszenierte Handlung ist. Wir äußerten uns ebenfalls frühzeitig, dass die Bearbeitung der Vorgänge um den 30.09.2010 komplett der Stuttgarter Polizei und StA entzogen werden muss, wenn die Verantwortlichen ein ernsthaftes Aufklärungsinteresse haben würden und dem sogenannten Strafverfolgungsanspruch des Staates Raum geben möchten. Hier wird gemauschelt und verdunkelt, wie es in der Strafprozessordnung benannt ist.

Die Stuttgarter Staatsanwaltschaft beugt offensichtlich vielfach das Recht. Sie bläst – wenn es denn ihrer Interessenlage entspricht - einen Furz zu einer Giftgaswolke auf und dampft kapitale Kriminalität staatlicher AkteurInnen zu Belanglosigkeiten ein bzw. wird sie gar nicht tätig. Sie wird ihrer Rolle als neutrale Ermittlungsbehörde, die sie nach Gesetzesauftrag (Strafprozessordnung) wahrzunehmen hat, in diversen belegten Einzelvorgängen nicht gerecht.

Auch wenn es dem einen oder der anderen unfassbar zu sein scheint, aber wir geben hier zum einen die Definition für eine strafrechtliche „Bande“ zum Besten: Siehe **Anmerkung 1**. Und aus demselben inhaltlich-fachlichen Zusammenhang stellen wir als **Anmerkung 2** auch die Definition von „Organisierter Kriminalität“ im Zusammenhang mit dem 30.09.2010 in die heutige Pressemitteilung.

Dies machen wir nicht aus Versehen:

Hier besteht der Verdacht bandenmäßigen Agierens und aufgrund nunmehr dreier Einzelhandlungen als Spitze des Eisbergs (Hellfeld), die immer demselben Muster folgen:

Vermummte sollen die Versammlung gegen den erkennbaren Willen und vielfach vorher wie danach erklärten Friedfertigkeit gewalttätig aussehen lassen bzw. diese Vermummten führen Gewalttätigkeiten aus. Diese Gewalttätigkeiten richten keinen erkennbar relevanten Personen- oder Sachschaden an. Sie werden auch immer exzellent aus einer Gruppe heraus begleitet, ausgeführt, sowie vor- und nachbereitet.

Nach der offiziellen amtlichen Definition von OK, also von Organisierter Kriminalität, muss nunmehr genau davon ausgegangen werden, dass sie am 30.09.2010 stattgefunden hat. Dem steht nicht entgegen, dass es sich offenkundig um AkteurInnen mit staatlichem Auftrag handelt. Organisierte Kriminalität kann – nicht bloß per definitionem – selbstredend auch von staatlichen Einrichtungen und Personen begangen werden. Die Definition siehe Anmerkung 2.

Wir haben es hier auch nicht mit reinen Indizien zu tun, die nur für sich isoliert betrachtet werden könnten, sondern unter einem „Indiz“ wird in der Kriminalistik wie im Prozessrecht ein Hinweis verstanden, der für sich allein oder in einer Gesamtheit mit anderen Indizien den Rückschluss auf das Vorliegen einer Tatsache zulässt.

Vom 30.09.2010 gibt es aus mittlerweile mehreren authentisch aufbereiteten und dokumentierten Handlungsabläufen so viele einzelne Indizien, dass sie in ihrer Gesamtheit den Schluss auf staatlich organisierte Gewalttätigkeiten (zusätzlich zu dem unverhältnismäßigen offiziellen - meist uniformierten - Polizeieinsatzes) denklogisch und gepaart mit unserem Erfahrungswissen zwingend macht. Die Behörden und die Politik haben sich zu erklären.

Für uns Kritische PolizeibeamtInnen war dies bereits mit dem bekannten Video erfüllt, dass wir am 23. Oktober 2010 zur Grundlage unserer PM, Nr. 3, hatten! Heute ist es übererfüllt.

Um es Nichtkriminalisten zu illustrieren: Wenn im Fußball eine Schiedsrichterentscheidung getroffen wird, so ist die dazu gemachte Aussage des Schiedsrichters ein Zeugenbeweis. Die im Nachhinein anzusehende Zeitlupe ist ein eigenständiger neuer Beweis, der die Entscheidungen von Schiedsrichtern immer wieder als objektiv falsch ausweist, weil die Schiedsrichterentscheidung aufgrund der schnellen Bildfolge, ihres Standorts auf dem Spielfeld etc. relativ schnell Wahrnehmungsmängeln unterliegen kann.

Bekannte Beispiele sind das berühmte Wembley-Tor, bei dem der Referee den Ball hinter der Torlinie wähnte. Tatsächlich prallte der Ball aber klar vor der Torlinie auf. Genau so verhält es sich immer wieder mit Abseitsentscheidungen. Das ist nur menschlich.

Hier liegt also mit den aufbereiteten Videos in Zeitlupe bzw. der aufbereiteten Bilderfolge zum „Pfeffersprayer“ jeweils ein eigenständiger Beweis vor, die jeder für sich eine Reihe von Indizien zum Ausdruck bringen.

Auch spricht man fachlich von „Indizienprozessen“, also solchen Beweisführungsketten, die alleine aufgrund von mehreren einzelnen Indizien zu einer belastenden Überzeugung führen. Deshalb gilt im Recht als Indiz eine erwiesene Tatsache, aus der in Schlussfolgerung der Beweis für eine andere, nicht unmittelbar bewiesene Tatsache abgeleitet werden kann. Auch dies ist hier der Fall.

Wie bereits oben ausgeführt, wer polizeiliches Handeln kennt, kann angesichts der bereits jetzt vorliegenden Faktenlage – es werden noch weitere Belege aufgearbeitet (!) – nur von einem (Voll)Idiotentest ausgehen. Der Beweis ist erbracht. Mappus nimm Deinen Hut!

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wüppesahl, für den Vorstand

(Bei elektronischem Versand ohne Unterschrift)

Anmerkung 1:

„Der Begriff umfasste nach Auffassung der deutschen Rechtsprechung bis ins Jahr 2001 mindestens zwei, nach einer Entscheidung des Großen Senats in Strafsachen wieder mindestens drei Bandenmitglieder (BGH-Beschluss vom 22. März 2001, GSt 1/00). Die überwiegende

Literaturmeinung vertritt ebenfalls den Standpunkt, dass es sich dabei um mindestens drei Bandenmitglieder handeln müsste. Begründet wird dies damit, dass erst bei drei Mitgliedern eine erhöhte Gefährlichkeit besteht, die sich unter anderem aus der Gruppendynamik ergibt. Weiterhin sollen nicht Mittäter von den Bandendelikten erfasst werden, die mit organisierter Kriminalität nichts zu tun haben. Relevant ist der Begriff zum Beispiel beim Tatbestand des Bandendiebstahls.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist es nicht mehr notwendig, dass alle Bandenmitglieder gemeinsam vor Ort sind, was eine sogenannte „Aktionsgefahr“ darstellt. Es reicht vielmehr aus, wenn die Bandenmitglieder in beliebiger Form organisatorisch zusammenwirken (Beispiel: einer entwendet die Sache, der andere steht „Schmiere“, der dritte verkauft sie). Die Bandenmitglieder müssen sich auch nicht kennen oder persönlich verabredet haben. Ausreichend ist allein der Wille, sich mit mindestens zwei anderen zur Begehung zukünftiger Straftaten zu verbinden.“

Anmerkung 2:

"Organisierte Kriminalität (fachliche Abkürzung *OK*) bezeichnet Gruppierungen, die kriminelle Ziele systematisch verfolgen.

In Deutschland wird der Tatbestand wie folgt definiert:

„*Organisierte Kriminalität* ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Massenmedien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken. Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus."